|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  | Friedhofsträger:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Wählen Sie ein Element aus.Klicken Sie hier, um Text einzugeben.Klicken Sie hier, um Text einzugeben.Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  | Straße:Klicken Sie hier, um Text einzugeben.PLZ/Ort:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|
|
| Telefon | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Fax | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| E-Mail:  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben., den Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. |

**Aufforderungsbescheid zur Behebung von Mängeln an unsicheren Grabteilen**

Sehr Wählen Sie ein Element aus. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.,

alljährlich lässt der Friedhofsträger eine Standsicherheitskontrolle an allen Grabstätten auf dem Friedhof in Klicken Sie hier, um Text einzugeben.durchführen. Anlässlich der Kontrolle Ihrer Grabstätte Klicken Sie hier, um Text einzugeben.am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. wurde bemängelt, dass die Standsicherheit

 [ ]  Ihres aufgestellten Grabsteines,

 [ ]  Ihrer Grabstätteninventarien auf der Grabstätte,

 [ ]  Ihrer vorhandenen Grabeinfassung,

 [ ]  Ihrer Gruft,

nicht mehr gewährleistet ist. Damit ist die Verkehrssicherheit auf und ggf. neben der Grabstätte nicht mehr gegeben.

Gemäß § 40 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29.10.2016 (KABl. S. 183) sind durch den Nutzungsberechtigten die Grabmale dauerhaft im verkehrssicheren und den Vorgaben des § 35 Friedhofsgesetz ev. entsprechenden Zustand zu halten. Sie werden daher als Nutzungsberechtigter der Grabstätte aufgefordert, die Verkehrssicherheit unverzüglich wiederherzustellen. Die Kosten sind dabei von Ihnen zu tragen.

Entstehen durch die Verletzung der Verkehrssicherheitspflichten Schäden, so haften Sie als Nutzungsberechtigter für alle durch Ihr Verschulden entstandenen Schäden.

Wir setzen Sie überdies davon in Kenntnis, dass gemäß § 40 Abs. 4 Friedhofsgesetz ev. die Friedhofsverwaltung Grabmale von denen eine unmittelbare Gefährdung ausgeht umlegen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser Rechtsbehelf ist bei der im Briefkopf bezeichneten Friedhofsverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69 / 70, 10249 Berlin (Friedrichshain) gewahrt.